

VEREINBARUNG ÜBER REMIT-MELDUNGEN

-

MELDUNG VON SPEICHERDATEN GEMÄß ARTIKEL 9 ABS. (9) DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 1348/2014 DER KOMMISSION VOM 17.12.2014

(nachfolgend „Vereinbarung“ genannt)

zwischen

Kunde [Firma, Anschrift]

nachstehend „**KUNDE**“ genannt,

und

VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Deutschland

nachstehend „**VGS**“ genannt,

nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt.

PRÄAMBEL

Zwischen VGS und dem KUNDEN bestehen vertragliche Beziehungen, welche die entgeltliche Vorhaltung von Kapazitäten zur Speicherung von Gasmengen auf einer oder mehrerer der von VGS betriebenen Speicheranlagen zum Gegenstand haben.

Der KUNDE ist Marktteilnehmer im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Abs. (7) der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („REMIT“). Gemäß Artikel 9 Abs. (9) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Abs. (2) und (6) REMIT („Durchführungsverordnung“) sind Marktteilnehmer verpflichtet, der Agency for the Cooperation of Energy Regulators („ACER“) für jeden Gastag die von ihnen in einer Speicheranlage gespeicherten Gasmengen zu melden. Die Übermittlung dieser Meldungen, die gemäß Artikel 12 Abs. (2) Unterabsatz (4) der Durchführungsverordnung ab dem 07.04.2016 verpflichtend ist, kann gemäß Artikel 9 Abs. (9) der Durchführungsverordnung stellvertretend für den Marktteilnehmer durch den Betreiber der betreffenden Speicheranlage erfolgen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

GEGENSTAND

§ 1

Meldungen gemäß

Artikel 9 Abs. (9) der Durchführungsverordnung

- (1) Der KUNDE beauftragt, ernennt und bevollmächtigt VGS, während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß Artikel 9 Abs. (9) der Durchführungsverordnung im Namen des KUNDEN die am Ende eines jeden Gastages¹ vom KUNDEN in den von VGS betriebenen Speicheranlagen gespeicherten Gasmengen („Speicherdaten“) an ACER zu melden.
- (2) VGS trägt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und für die rechtzeitige Einreichung der Speicherdaten innerhalb der in Artikel 9 Abs. (9) Satz 2 der

¹ „Gastag“ meint hier und im Folgenden den Zeitraum von einem Kalendertag, 06:00 Uhr (MEZ/MESZ), bis zum folgenden Kalendertag, 06:00 Uhr (MEZ/MESZ).

Durchführungsverordnung bestimmten und von ACER für die Datenübermittlung konkretisierten Fristen Sorge.

- (3) VGS meldet die Speicherdaten speicheranlagenspezifisch für jede Speicheranlage der VGS bzw. für jede als solche von VGS betriebene Gruppe von Speicheranlagen, für die der KUNDE einen Speichervertrag geschlossen hat, dessen Leistungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Die aktuell zwischen VGS und dem KUNDEN bestehenden Speicherverträge sind in Anlage 1 „Speicherverträge“ zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere Speicherverträge zwischen den Parteien geschlossen werden, wird die Anlage 1 „Speicherverträge“ jeweils entsprechend aktualisiert und ersetzt in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige Anlage 1 „Speicherverträge“.

- (4) VGS übermittelt die Speicherdaten zusätzlich an die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn und soweit die betreffende Behörde den KUNDEN gemäß Artikel 9, Abs. (9) der Durchführungsverordnung zur Bereitstellung der Speicherdaten auffordert. Gegebenenfalls wird der KUNDE VGS unverzüglich informieren und die von VGS zur Datenübermittlung an die Regulierungsbehörde benötigten Informationen beibringen.
- (5) Auf Wunsch des KUNDEN übersendet VGS die Speicherdaten zusätzlich (per E-Mail oder AS2-Verbindung im Nachrichtenformat XML) an den KUNDEN selbst und/oder an einen durch den KUNDEN zu benennenden Dritten.

§ 2

Meldung durch registrierten Meldemechanismus, Anforderungen an die Meldung

- (1) VGS nutzt den Meldedienst für Fundamentaldaten des unter Ziffer 1 der Anlage 2 „Datenblatt“ näher bezeichneten registrierten Meldemechanismus („zuständiger RRM“), um die Speicherdaten an das ACER REMIT Information System („ARIS“) zu melden. Zu diesem Zweck hat VGS mit dem zuständigen RRM eine entsprechende Datenmeldevereinbarung geschlossen.
- (2) VGS und der zuständige RRM beachten bei der Meldung der Speicherdaten die Vorgaben der REMIT und der Durchführungsverordnung sowie die nachfolgend aufgeführten, von ACER veröffentlichten Begleitregularien („ACER-Regularien“):
- „Manual of Procedures on transaction and fundamental data reporting“,

Version 3.0, Stand 30.09.2015 („MoP“),

- „Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRMs)“, Stand 07.01.2015 („RRM Requirements“),
- (3) Die den Vorgaben des MoP entsprechend im Rahmen der Meldung der Speicherdaten von VGS über den zuständigen RRM an ARIS zu übermittelnden Daten sowie das zu verwendende Datenformat sind unter Ziffer 2 und 3 der Anlage 2 „Datenblatt“ zu dieser Vereinbarung näher beschrieben.
- (4) Wenn und soweit ACER Änderungen des MoP vornimmt, die Auswirkung auf diese Vereinbarung haben, werden VGS und/oder der zuständige RRM die betreffenden Änderungen im erforderlichen Umfang umsetzen und im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich ihre IT-Systeme entsprechend anpassen. VGS wird den KUNDEN über solche Änderungen des MoP sowie über die zu deren Umsetzung notwendigen Maßnahmen umgehend unterrichten.

§ 3

Empfangsbestätigungen von ACER (ARIS), Fehlermeldungen

- (1) ACER bzw. ARIS bestätigt gegenüber dem zuständigen RRM den Empfang der von diesem an ARIS gemeldeten Speicherdaten durch die Übermittlung einer Empfangsbestätigung („ARIS-Empfangsbestätigung“). Dieser Empfangsbestätigung sind die gemeldeten Daten sowie die Ergebnisse des ACER-Prüfungsprozesses bezüglich Datenqualität und Datenintegrität zu entnehmen.
- (2) Die ARIS-Empfangsbestätigungen werden VGS durch den zuständigen RRM bereitgestellt, sobald diese verfügbar sind. VGS prüft die ARIS-Empfangsbestätigungen auf etwaige Fehlermeldungen und ergreift erforderlichenfalls umgehend die zur Fehlerkorrektur notwendigen Maßnahmen.
- (3) Auf Wunsch des KUNDEN bestätigt VGS dem KUNDEN und/oder einem durch den KUNDEN zu benennenden Dritten wöchentlich den ordnungsgemäße Erhalt der ARIS-Empfangsbestätigungen per E-Mail.

§ 4

Speicherung von Datenmeldungen und Empfangsbestätigungen

- (1) VGS speichert die von VGS an den zuständigen RRM gesendeten Speicherdaten

sowie die zugehörigen, durch den zuständigen RRM für VGS bereitgestellten ARIS-Empfangsbestätigungen für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten und stellt diese dem KUNDEN auf Wunsch zur Verfügung.

- (2) Der zuständige RRM protokolliert lediglich den Empfang der Speicherdaten bzw. ACER-Empfangsbestätigungen und leitet die Daten unmittelbar an ACER bzw. VGS weiter. Eine Speicherung dieser Daten durch den zuständigen RRM erfolgt nicht.

§ 5

Verfügbarkeit der IT-Systeme

- (1) VGS und der zuständige RRM treffen geeignete und angemessene Vorkehrungen, um Ausfällen und Störungen ihrer IT-Systeme und Server vorzubeugen bzw. unverzüglich entgegenzuwirken. Gemäß dem allgemeinen Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, eine störungsfreie Funktion der IT-Systeme und Systemkombinationen unter allen denkbaren Umständen zu garantieren und Fehler bei der Datenverarbeitung gänzlich auszuschließen. Die Verpflichtung der VGS zur Meldung der Speicherdaten unter dieser Vereinbarung besteht folglich nur im Rahmen des aktuellen Standes der Technik und der Verfügbarkeit der IT-Systeme und Server der VGS und des zuständigen RRM. VGS ist ferner zur zeitweiligen Aussetzung der vereinbarten Leistung berechtigt, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der eingesetzten Server zu gewährleisten, oder um technische Maßnahmen durchzuführen, die die Verfügbarkeit und/oder die Funktionalität der eingesetzten IT-Systeme erhalten oder steigern. Der vorstehende Satz gilt auch in Fällen unvorhersehbarer technischer Störungen oder Probleme, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit Unterbrechungen der Stromversorgung oder bei einem Hardware- oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der IT-Systeme einhergehen.
- (2) Sofern VGS aufgrund von Ausfällen, Störungen oder sonstigen Einschränkungen der Verfügbarkeit der IT-Systeme der VGS und/oder des zuständigen RRM im Sinne des vorstehenden Abs. (1) nicht in der Lage ist, die Speicherdaten rechtzeitig an ACER zu übermitteln, oder vernünftigerweise erwarten muss, dazu nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage zu sein, wird VGS den KUNDEN und ACER unverzüglich über diesen Umstand und die Gründe informieren und in Absprache mit dem KUNDEN, dem zuständigen RRM und ACER alle zumutbaren Maßnahmen zur Behebung des Problems ergreifen. Unabhängig davon wird VGS

etwaige Speicherdaten, die aufgrund von Ausfällen, Störungen oder sonstigen Einschränkungen der Verfügbarkeit der IT-Systeme nicht rechtzeitig übermittelt werden konnten, unverzüglich an ACER nachliefern.

§ 6

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der KUNDE wird VGS rechtzeitig vor Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung die nachfolgend aufgeführten Daten in Textform zur Verfügung stellen:
 - ACER-Registrierungscode des KUNDEN,
 - den von ENTSOG zugewiesenen, auf der Umsatzsteueridentifikationsnummer basierenden EIC X (Party Code) des KUNDEN.
- (2) Sollte VGS zur Erfüllung der Pflichten unter dieser Vereinbarung weitere, über die in Abs. (1) genannten Daten hinausgehende Informationen benötigen, wird der KUNDE diese auf Anforderung von VGS unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (3) Der KUNDE versichert, dass die gemäß der vorstehenden Abs. (1) und (2) bereitzustellenden Informationen wahr, richtig und vollständig sind. Sollten sich nach der Übermittlung der Informationen an VGS diesbezügliche Änderungen ergeben, wird der KUNDE VGS unverzüglich entsprechend in Kenntnis setzen.

ENTGELTBESTIMMUNGEN

§ 7

Entgelt

- (1) Der KUNDE zahlt an VGS für die Meldungen der Speicherdaten an ACER monatlich ein Dienstleistungsentgelt in Höhe des seitens VGS zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Vereinbarung veröffentlichten Betrages (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten). Das monatliche Dienstleistungsentgelt fällt auch bei angefangenen Leistungsmonaten in voller Höhe an.
- (2) Bei dem Betrag handelt es sich um einen Nettobetrag, der sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versteht.

§ 8

Fälligkeit, Rechnungslegung und Zahlung

- (1) VGS stellt dem KUNDEN das gemäß § 7 zu zahlende Dienstleistungsentgelt vierteljährlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober für die jeweils vorangegangenen drei (3) Kalendermonate in Rechnung.
- (2) Die jeweilige Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.
- (3) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto der VGS spätestens binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

Bei Zahlungsverzug ist VGS berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.

HAFTUNG, HÖHERE GEWALT

§ 9

Haftung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien in Bezug auf Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung ist jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer Partei. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haften die Parteien nur, sofern ihnen bei der Auswahl und/oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, im Falle grober Fahrlässigkeit auf die typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schäden begrenzt. Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.
- (3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Haftungsbeschränkungen und

Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung auf Grund zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

§ 10

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgendem Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfälle und Störungen der Telekommunikation, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist. Hierzu zählen auch gesetzliche Bestimmungen, Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten bzw. Behörden sowie europarechtliche Maßnahmen oder Vorschriften unabhängig von der Rechtmäßigkeit.
- (3) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- (4) Nutzt eine Partei zur Erfüllung der ihr aus dieser Vereinbarung erwachsenden Pflichten Dienstleistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden Abs. (2) darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 11

Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum [...] in Kraft, d.h. die erstmalige Meldung der Speicherdaten durch VGS erfolgt für den Gastag [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr. Die Vereinbarung endet, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß der nachfolgenden Absätze dieses § 11, automatisch mit Beendigung der zwischen den Parteien bestehenden Speicherverträge.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Speicherjahres² ordentlich kündigen, so dass die letztmalige Meldung der Speicherdaten durch VGS für den letzten Gastag des endenden Speicherjahres erfolgt.

VGS hat darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der unter Ziffer 1 der Anlage 2 „Datenblatt“ aufgeführte zuständige RRM im Verhältnis zu VGS seine Leistungserbringung einstellt, ohne dass VGS dies zu vertreten hat. Das Sonderkündigungsrecht ist unverzüglich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung des zuständigen RRM auszuüben.

- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund besteht ungeachtet des Rechts zur Kündigung gemäß vorstehendem Abs. (2). Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne des § 10 dieser Vereinbarung, welches länger als dreißig (30) Tage anhält.
- (4) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung gleich aus welchem Grund, wird VGS für einen Zeitraum von weiteren zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung, entsprechend der Regelung des § 4 Abs. (1) die gemeldeten Speicherdaten und ACER-Empfangsbestätigungen für den KUNDEN verfügbar halten und diese auf Anfrage bereitstellen.
- (5) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

² „Speicherjahr“ meint hier und im Folgenden den Zeitraum vom 01.04., 06:00 Uhr (MEZ/MESZ), eines Kalenderjahres bis zum 01.04., 06:00 Uhr (MEZ/MESZ), des folgenden Kalenderjahres.

§ 12

Vertraulichkeit

(1) Die Parteien haben den Inhalt dieser Vereinbarung und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten bzw. erhalten haben sowie den Inhalt der in Anlage 1 „Speicherverträge“ aufgeführten Speicherverträge und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesen Speicherverträgen erhalten bzw. erhalten haben (vertrauliche Informationen) vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. (2) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.

(2) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

- wenn und soweit die Bestimmungen der REMIT, die Durchführungsverordnung bzw. die deren Umsetzung dienenden Gesetze, Verordnungen oder sonstigen zwingenden Vorschriften einschließlich der ACER-Regularien die Offenlegung der betreffenden Informationen erfordern oder erlauben,
- gegenüber dem zuständigen RRM, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und der zuständige RRM sich zuvor in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet hat,
- gegenüber einem mehrheitlich verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- gegenüber seinen gesetzlichen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Außerdem hat jede Partei das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung in dem Umfang offen zu legen, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem er

diese von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der Partei zugänglich werden oder

von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Anfrage offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Partei die anderen Parteien unverzüglich hierüber zu informieren.

- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – über die Beendigung dieser Vereinbarung bzw. über die Beendigung des jeweiligen Speichervertrages hinaus – für eine Dauer von sechzig (60) Kalendermonaten bestehen.
- (4) § 6a Energiewirtschaftsgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Intension der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ 14

Anwendbares Recht / Gerichtsbarkeit

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.
- (2) Für jegliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 15
Sonstiges

- (1) Die Vertragssprache im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung ist Deutsch. Die deutsche Fassung der Vereinbarung ist bindend. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser Vereinbarung gehen im Zweifel die Regelungen der deutschen Fassung der Vereinbarung vor.
- (2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jedwede – auch konkludente – nicht schriftliche Abbedingung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.

§ 16
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Vereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Leipzig, [Datum]

.....
VNG Gasspeicher GmbH

[Ort], [Datum]

.....
[Kunde]

KUNDE

Firma

SPEICHERVERTRÄGE DES KUNDEN

Speichervertrag Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Speicheranlage(n)
[...]	[...] – [...]	[...]
[...]	[...] – [...]	[...]

1. RRM

Gas Infrastructure Europe (GIE)

Avenue de Cortenbergh 100
1000 Brüssel
Belgien

2. DATEN

	Datenfeld	Beschreibung	Akzeptierte Werte/Größen
1	storageParticipantActivityReport	Beinhaltet entsprechend der in Ziffer 3 bis 8 beschriebenen, an ACER zu übermittelnden Daten für jede von VGS betriebene Speicheranlage bzw. Gruppe von Speicheranlagen, für die der KUNDE einen oder mehrere Speicherverträge mit VGS unterhält, die vom KUNDEN am Ende des Gastages in der betreffenden Speicheranlage bzw. Gruppe von Speicheranlagen gespeicherte Gasmenge.	-
2	reportingEntityReferenceID	Die vom zuständigen RRM jedem storageParticipantActivityReport vor der Übermittlung an ACER hinzuzufügende Kennung. (Von ACER in der Empfangsbestätigung zu verwenden, um dem RRM die ordnungsgemäße Zuordnung der Bestätigung zu ermöglichen.)	Spezifische Kennung. Zeichenfolge bestehend aus Kleinbuchstaben und Zahlen, 32 Stellen.
3	gasDayStart	Beginn des Gastages, der Gegenstand der jeweiligen Meldung ist.	Datum und Uhrzeit gemäß dem ISO 8601 Zeitformat angegeben in der Koordinierten Weltzeit (Universal Coordinated Time (UTC)).
4	gasDayEnd	Ende des Gastages, der Gegenstand der jeweiligen Meldung ist.	Datum und Uhrzeit gemäß dem ISO 8601 Zeitformat angegeben in der Koordinierten Weltzeit (Universal Coordinated Time (UTC)).
5	storageFacilityIdentifier	Der von ENTSOG zugewiesene Energy Identification Code (EIC) der von VGS betriebenen Speicheranlage bzw. Gruppe von Speicheranlagen, welcher die bei ENTSOG registrierte physische Speicheranlage oder Gruppe von Speicheranlagen repräsentiert.	EIC Z (Connection Point Code) <u>oder</u> EIC W (Resource Object Code)
6	storageFacilityOperatorIdentifier	Der von ENTSOG zugewiesene, auf der Umsatzsteueridentifikationsnummer basierende Energy Identification Code der VGS als Speicherbetreiberin.	EIC X (Party-Code)

7	marketParticipantIdentifier	Code/Kennung zur Identifikation des KUNDEN als Marktteilnehmer.	ACER-Registrierungscode <u>oder</u> der von ENTSOG zugewiesene, auf der Umsatzsteueridentifikationsnummer basierende Energy Identification Code (EIC) des KUNDEN: EIC X (Party Code).
8	storage	Die vom KUNDEN am Ende des Gastages unter allen mit VGS für die betreffende Speicheranlage bzw. Gruppe von Speicheranlagen bestehenden, aktuell gültigen Speicherverträgen in der jeweiligen Speicheranlage oder Gruppe von Speicheranlagen gespeicherte Gasmenge.	Angabe in Terawattstunden (TWh) (0.000000000 / mit einer Genauigkeit von 9 Nachkommastellen)

3. DATENFORMAT

ARIS XML Schema for Storage data

(vgl. Anlage VI des MoP / Schema verfügbar unter <http://www.gie.eu/REMIT/>)
